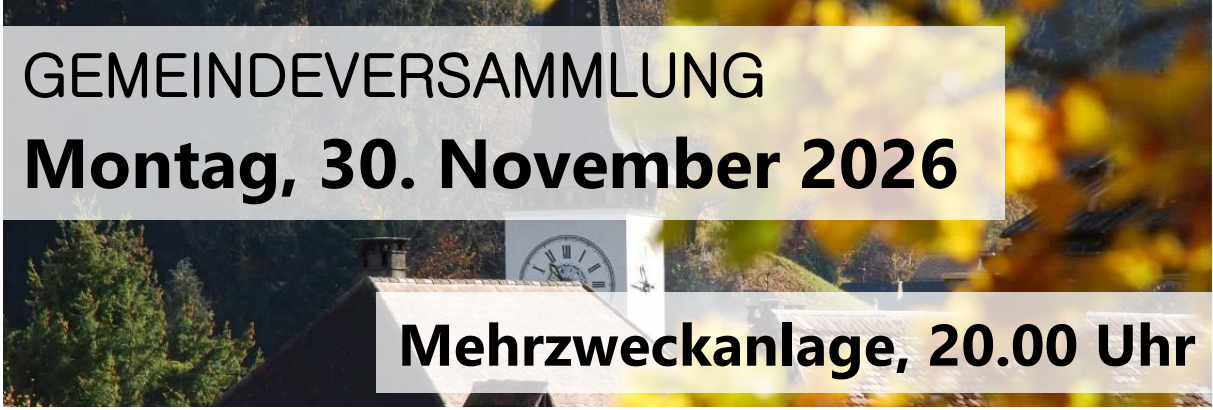




GEMEINDEVERSAMMLUNG

Montag, 30. November 2026

Mehrzweckanlage, 20.00 Uhr

Botschaft zur Versammlung

Traktanden

1. Kenntnisnahme des Protokolls der ordentlichen Versammlung vom 4. Juni 2026
2. Beschluss Budget 2027 sowie Festsetzung der Steueranlage und Liegenschaftssteuer für das Jahr 2027
3. Beschluss neues Personalreglement (Gesamtrevision)
4. Beschluss neues Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Schulanlagen (Gesamtrevision)
5. Beschluss eines Verpflichtungskredits von CHF 750'000.—für den Fensterersatz und neue Storen beim Hasenlehnschulhaus
6. Kenntnisnahme der Kreditabrechnungen
7. Konsultativabstimmungen über Massnahmen bei der Mauerhoferhauskurve (Leitplanke und Tempo 30)
8. Verschiedenes und Umfrage

Im Anschluss sind alle herzlich zum Apéro eingeladen.

1. Kenntnissnahme Protokoll

Bernhard Kunz

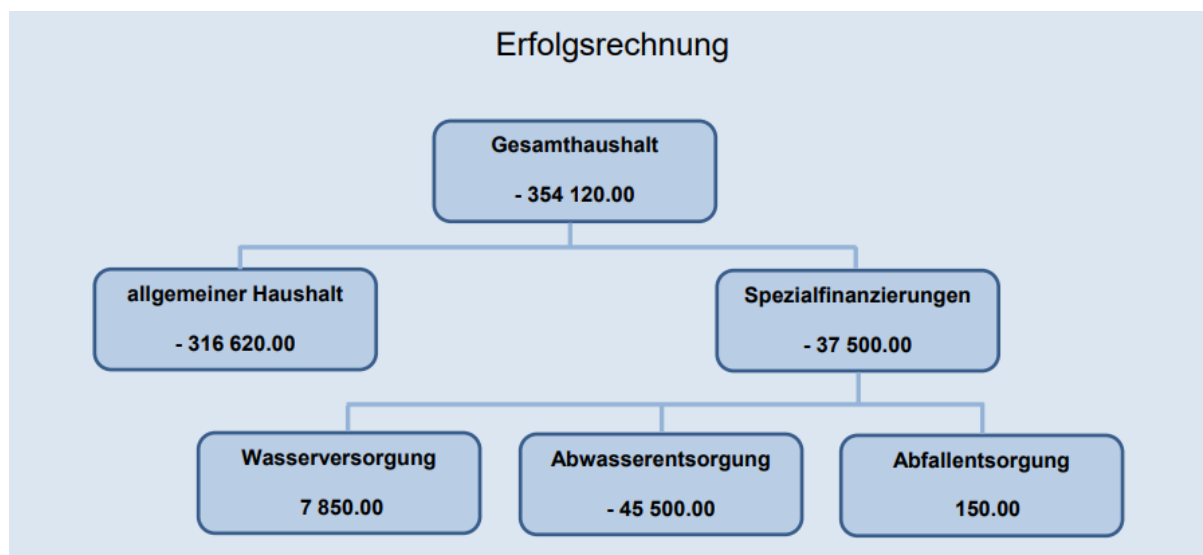
Das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2026 wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 1. Juli 2026 genehmigt.

2. Beschluss Budget 2027 & Steueranlagen 2027

Bernhard Kunz

0 AUF EINEN BLICK

Das Budget für das Jahr 2027 schliesst bei einem Aufwand von Fr. 7'933'975.00 und einem Ertrag von Fr. 7'579'855.00 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 354'120.00 ab. Die Steueranlage bleibt für das kommende Jahr unverändert auf 1.99.



1 BERICHTERSTATTUNG

1.1 Allgemeines

Das Budget 2027 wurde nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

1.2 Abschreibungen

1.2.1 Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten, d. h. nach Einführung von HRM2, werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen linear nach Nutzungsdauer.

1.3 Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen im Steuerhaushalt bis zum Betrag von Fr. 50'000.00 (maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis. Bei den Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall beträgt die Aktivierungsgrenze je Fr. 25'000.00.

2 ERLÄUTERUNGEN

2.1 Allgemeines

Alle Lastenverteiler sind periodengerecht abgegrenzt. Die Arbeitshilfen für das harmonisierte Rechnungsmodell vom Amt für Gemeinde- und Raumordnung (AGR) dienen als wertvolles Arbeitsinstrument. Die Berechnungen der Lastenverteiler und die Leistungen aus dem Finanzausgleich erfolgen mit der Finanzplanungshilfe, welche die Finanzdirektion des Kantons Bern zur Verfügung stellt.

Aufwand und Ertrag der Schule werden im Schulverband verbucht. Die Gemeinden Trub und Trubschachen teilen den Aufwandüberschuss der Schule nach Einwohner- und Schülerzahlen. Die Liegenschaftsbenützung wird nach Anzahl Klassen abgegolten und die Schülerbeiträge erscheinen im Ertrag der einzelnen Gemeinden. Aufwand und Ertrag der Schülertransportkosten für unzumutbare Schulwege erscheinen nach wie vor im Budget der Gemeinden.

2.2 Erfolgsrechnung

2.2.1 Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand

Gegenüber dem Vorjahresbudget erhöht sich der Personalaufwand um Fr. 17'140.00. Bei den Löhnen wurden eine Teuerung von 1,5 % sowie eine Gehaltsstufenerhöhung berücksichtigt. Entsprechend fallen auch die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen etwas höher aus. Demgegenüber reduzieren sich die Sitzungsgelder für Behörden und Kommissionen, da die Rechnungsprüfungskommission aufgehoben wurde. Für das Gemeindepersonal sind zudem verschiedene Weiterbildungen vorgesehen, um die fachlichen Kenntnisse zu erweitern und die Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

2.2.2 Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand

Der Sachaufwand reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um 27,26 % auf Fr. 1'087'165.00. Die Reduktion ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Sanierung der Schiessanlage Schwand im Jahr 2026 abgeschlossen bzw. die entsprechenden Kosten im Budget 2026 berücksichtigt wurden. Für diese Sanierung waren im Budget 2026 Fr. 299'000.00 vorgesehen. Weiter reduziert sich der Aufwand in der Sachgruppe «Unterhalt Hochbauten und Gebäude» um Fr. 77'500.00. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass für den baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften und der Mehrzweckanlage geringere Aufwendungen vorgesehen sind.

2.2.3 Erläuterung zur Entwicklung Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

Beim Wasser beträgt die Einlage in den Werterhalt 80 % und beim Abwasser 60 %. Die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser werden an die Einlage in den Werterhalt angerechnet und der werterhaltende Unterhalt wird dem Werterhalt entnommen. Die Einlage in Fonds und Spezialfinanzierungen beträgt Fr. 265'100.00 und fällt somit Fr. 14'510.00 tiefer aus. Es werden mehr Anschlussgebühren erwartet.

2.2.4 Erläuterung zur Entwicklung Transferaufwand

Der Transferaufwand ist mit Abstand die grösste Ausgabeposition für die Gemeinde. Grundlage für die Transferzahlungen bildet unter anderem die Finanzplanungshilfe der Finanzdirektion des Kantons Bern. Der Transferaufwand erhöht sich um 5.49 %. Durch die Zunahme der Gesamtkosten sowie der Bevölkerung erhöhen sich die Kosten für die Lastenausgleichssysteme

gegenüber dem Budget 2026 um Fr. 94'800.00. Der Anteil am Betriebsdefizit der Schule Trub*Trubschachen nimmt gegenüber der Jahresrechnung 2025 um hohe Fr. 262'821.30 zu. Die Kosten für die Betreuungsgutscheine der familienergänzenden Kinderbetreuung gehen zurück. Nach Abzug des Kantonsbeitrags verbleiben Nettokosten von Fr. 14'000.00.

2.2.5 Erläuterung zur Entwicklung Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber den Spezialfinanzierungen erscheinen im Transferaufwand und die Verrechnungszinsen im Finanzaufwand bzw. im Finanzertrag. Die internen Verrechnungen von Personalkosten innerhalb des allgemeinen Haushalts belaufen sich auf Fr. 5'000.00. Neu werden die Leistungen des Gemeindepersonals, welche für andere Bereiche erbracht werden, genauer erfasst und entsprechend intern verrechnet. Dadurch können die anfallenden Personalkosten den jeweiligen Aufgabenbereichen verursachergerechter zugeordnet werden.

2.2.6 Erläuterung zur Entwicklung Steuerertrag

Der Fiskalertrag erhöht sich gegenüber dem Vorjahresbudget um Fr. 95'150.00. Den grössten Zuwachs verzeichnen die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die Quellensteuern der natürlichen Personen. Ein Teil der höheren Steuereinnahmen ist auf die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der 13. AHV-Rente zurückzuführen. Demgegenüber führt die Steuergesetzrevision zu einer leichten Reduktion der erwarteten Steuereinnahmen. Zudem werden bei den Sonderveranlagungen geringere Einnahmen erwartet. Die Gewinnsteuern der juristischen Personen machen nur einen kleinen Anteil am gesamten Fiskalertrag aus. Gegenüber dem Budget 2026 wird bei diesen Steuern dennoch mit einer Abnahme von 19,39 % gerechnet.

2.2.7 Erläuterung zur Entwicklung Transferertrag

Der Transferertrag nimmt um 7,47 % ab. Die Bundes- und Kantonsbeiträge an die Sanierung der Schiessanlage Schwand, die im Budget 2026 mit insgesamt Fr. 220'000.00 budgetiert wurden, fallen im Jahr 2027 entsprechend weg. Der Finanzausgleich nimmt gegenüber der Jahresrechnung 2025 um rund Fr. 98'650.00 zu. Aufgrund der tieferen Kosten für die Betreuungsgutscheine der familienergänzenden Kinderbetreuung fällt auch der Kantonsbeitrag entsprechend tiefer aus.

2.2.8 Erläuterung zur Entwicklung Finanzertrag

Der Rückgang beim Finanzertrag beträgt Fr. 5'556.00. Die Vergütungen für Benützungen nehmen leicht ab.

2.2.9 Erläuterung zur Entwicklung ausserordentlicher Ertrag

Im ausserordentlichen Ertrag sind die Entnahmen aus den Vorfinanzierungen des Eigenkapitals von Fr. 121'600.00 enthalten.

2.2.10 Erläuterung zur Entwicklung Finanz- und Lastenausgleich,

Die Planwerte des Finanz- und Lastenausgleichs sind auf die kantonale Finanzplanungshilfe abgestimmt.

Finanz- und Lastenausgleich	Budget			Rechnung	
	2027	2026	2025	2024	2023
Sozialhilfe	1'026'150.00	958'500.00	993'492.80	835'480.20	781'988.85
Ergänzungsleistungen	374'200.00	348'000.00	318'944.00	376'220.00	316'581.00
Familienzulagen	7'600.00	7'500.00	7'178.00	5'163.00	5'999.00
öffentlicher Verkehr	253'800.00	246'000.00	254'023.00	239'825.00	243'042.00
neue Aufgabenteilung	280'250.00	274'500.00	272'196.00	274'472.00	273'087.00
Total Lastenverteiler	1'942'000.00	1'834'500.00	1'845'833.80	1'731'160.20	1'620'697.85
Disparitätenabbau	760'500.00	740'000.00	698'832.00	679'171.00	681'844.00
Mindestausstattung	611'500.00	622'300.00	575'006.00	567'366.00	584'198.00
geografisch-topografische Lasten	231'000.00	234'000.00	233'761.00	232'662.00	233'130.00
soziodemografische Lasten	23'000.00	20'000.00	19'769.00	18'742.00	18'514.00
Total Finanzausgleich	1'626'000.00	1'616'300.00	1'527'368.00	1'497'941.00	1'517'686.00

Die Lastenverteiler erhöht sich gegenüber dem Budget 2026 um 5.86 %. Der Finanzausgleich steigt um 0.60 %.

2.2.11 Spezialfinanzierungen

Die wiederkehrenden Gebühren der Spezialfinanzierungen bleiben unverändert. Insgesamt schliessen die Spezialfinanzierungen mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 37'500.00 ab.

2.3 Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 2'004'000.00. Dabei werden Beiträge und Subventionen von Fr. 1'040'820.00 erwartet. Die Nettoinvestitionen betragen somit Fr. 963'180.00.

Projekte Steuerhaushalt	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Ersatz Fenster und Beschattung Schulhaus HL	100'000.00	0.00	100'000.00
Sanierung untere Wegmattestrasse	120'000.00	0.00	120'000.00
Erschliessung Steinbach 2025	50'000.00	1'040'820.00	-990'820.00
Sanierung Brüggli 7-Brügglweg	10'000.00	0.00	10'000.00
Zustandsaufnahme Brücken und Bauten	50'000.00	0.00	50'000.00
Sanierung Aufbahrungsgebäude	95'000.00	0.00	95'000.00
Total Steuerhaushalt	425'000.00	1'040'820.00	-615'820.00
Projekte Wasserversorgung	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Löschwasserleitung Reservoir	20'000.00	0.00	20'000.00
Neubau Reservoir inkl. Rückbau	1'204'000.00	0.00	1'204'000.00
Sanierung Wasserleitung Wegmatte	125'000.00	0.00	125'000.00
Total Wasserversorgung	1'349'000.00	0.00	1'349'000.00
Projekte Kanalisation	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Sanierung Gemeindekanäle GEP 2016	150'000.00	0.00	150'000.00
Sanierung Abwasserleitung untere Wegmattestrasse	25'000.00	0.00	25'000.00
Zustandsuntersuchung Hofdüngeranlagen HDA	55'000.00	0.00	55'000.00
Total Kanalisation	230'000.00	0.00	230'000.00
Projekte Abfall	Brutto	Beiträge Subventionen	Netto
Keine.	0.00	0.00	0.00
Total Abfall	0.00	0.00	0.00
Gesamtinvestitionen	2'004'000.00	1'040'820.00	963'180.00

3 ERGEBNIS

3.1 Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

3.1.1 Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung gesamter Haushalt

Sachgruppen, 1.1.2027 bis 31.12.2027
Trubschachen

	Budget 2027	Budget 2026	Jahresrechnung 2025
Betrieblicher Aufwand			
30 Personalaufwand	950 450	933 310	906 327.86
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1 087 165	1 494 635	1 014 024.86
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	537 805	582 970	402 028.35
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	265 100	279 610	279 464.00
36 Transferaufwand	4 813 455	4 589 035	4 424 200.09
37 Durchlaufende Beiträge			
39 Interne Verrechnungen	5 000		2 240.00
Total betrieblicher Aufwand	7 658 975	7 879 560	7 028 285.16
Betrieblicher Ertrag			
40 Fiskalertrag	3 476 350	3 381 200	3 543 685.85
41 Regalien und Konzessionen	68 000	70 000	67 122.80
42 Entgelte	791 500	736 950	707 520.88
43 Verschiedene Erträge			4 740.00
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	84 415	121 770	19 316.75
46 Transferertrag	2 925 250	3 161 400	2 761 071.00
47 Durchlaufende Beiträge			
49 Interne Verrechnungen	5 000		2 240.00
Total betrieblicher Ertrag	7 350 515	7 471 320	7 105 697.28
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 308 460	- 408 240	77 412.12
34 Finanzaufwand	148 500	94 800	91 613.60
44 Finanzertrag	107 740	113 296	106 945.05
Ergebnis aus Finanzierung	- 40 760	18 496	15 331.45
Operatives Ergebnis	- 349 220	- 389 744	92 743.57
38 Ausserordentlicher Aufwand	126 500	108 000	398 141.84
48 Ausserordentlicher Ertrag	121 600	180 000	167 464.20
Ausserordentliches Ergebnis	- 4 900	72 000	- 230 677.64
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	- 354 120	- 317 744	- 137 934.07

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- die Steueranlage auf 1.99 Einheiten festzusetzen (unverändert),
- die Liegenschaftssteuer auf 1.5 Promille festzusetzen (unverändert),
- das Budget 2027 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 354'120.00 (Gesamthaushalt) zu beschliessen.

3. Beschluss Gesamtrevision Personalreglement

Bernhard Kunz

Die Gemeinde regelt mit dem Personalreglement die Anstellungsbedingungen für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal und die Behördenentschädigungen. Das bisher gültige Reglement wurde im 2004 beschlossen und ist seither insgesamt drei Mal angepasst worden;

2015: Entschädigungen neu geregelt (Anhang II)

2021: Änderung bei Zuständigkeit für die Beurteilung der Mitarbeiter (Art. 8) und Anpassung Funktionsbezeichnung aufgrund Veränderung der Ist-Situation (Anhang II)

2023: Fixentschädigung Gemeinderat neu geregelt (Anhang II)

Die immer schwieriger werdende Behördenrekrutierung veranlasste den Gemeinderat, die Bestimmungen im Personalreglement trotz erst kürzlich vorgenommener Anpassung erneut zu überprüfen. Dabei wurde festgestellt, dass zum Teil die Bestimmungen nicht mehr zeitgemäss oder den aktuellen Anforderungen entsprechen. Der Gemeinderat hat deshalb entschieden, das gesamte Reglement zu revidieren.

Die neuen Bestimmungen wurden im laufenden Jahr im Rahmen von zwei Gemeinderatssitzungen sowie der Gemeinderatsklausur erarbeitet und festgelegt. Als Grundlage diente das Muster des Kantons, die bisherigen Bestimmungen und als Quervergleich die Reglemente des Schulverbandes und der Gemeinde Trub. Das Personalreglement ist nicht genehmigungspflichtig und kann abschliessend von der Gemeindeversammlung beschlossen werden.

Übersicht über die inhaltlichen Veränderungen

Neu	Alt	Veränderung
Art. 2 ¹⁺² ... ³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.	Art. 6 ¹ Der Gemeinderat entscheidet, ob die Teuerung ausgeglichen wird.	Teuerung neu analog Entscheid Kanton
Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen in der Personalverordnung. ³ ...	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal im Stundenlohn wird privatrechtlich angestellt. ²⁺³ ...	Neu wird das unbefristet angestellte Reinigungspersonal öffentlich-rechtlich angestellt
Art. 4 ¹ ... ² Die Kündigungsfrist für das übrige Personal beträgt im ersten Dienstjahr einen Monat, im zweiten bis und mit dem dritten Dienstjahr zwei Monate und nachher drei Monate. ³ ...	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate für das übrige öffentlichrechtlich angestellte Personal. ² ...	Kündigungsfrist für das übrige Personal neu abgestuft (Kader keine Veränderung)
Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. ... ² ...	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² ...	Einstufung neu in der Personalverordnung geregelt (Entscheidungskompetenz neu beim Gemeinderat)
Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden. ² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.	--	Neu
Art. 13 – 16: Fixentschädigungen, Sitzungsgeld, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.	Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung

Art. 18 Die Ansätze für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge setzt der Gemeinderat jährlich in der Personalverordnung fest. Er orientiert sich dabei an den veröffentlichten Tarifen der Agroscope (ART-Berichte) bzw. der ASTAG.	Anhang II: Entschädigungen	Ansätze neu in der Personalverordnung, vorher in der Gebührenverordnung
Art. 22 ¹ Der Gemeinderat versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Der Gemeinderat kann eine UVG - Zusatzversicherung abschliessen. ³ Die Prämien werden wie folgt getragen; a. Berufsunfallversicherung: 100 % durch die Gemeinde, b. Nichtberufsunfallversicherung: 50 % durch die Gemeinde, 50 % durch die Versicherten, c. UVG-Zusatzversicherung: 50 % durch die Gemeinde, 50 % durch die Versicherten.	Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Der Gemeinderat kann eine UVG - Zusatzversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.	Kostentragung neu geregelt
Art. 23 Der Gemeinderat kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt die Prämien.	Art. 16 Der Gemeinderat kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt mindestens 50 % der Prämie. Der Gemeinderat entscheidet über eine weitergehende Übernahme durch die Gemeinde.	Kostentragung neu geregelt
Art. 25 Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.	--	Neu
Art. 26 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung des Personals. ² Er regelt die Details in der Personalverordnung.	Art. 21 ¹ Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ² Zuständig für die Bewilligung von Aus- und Weiterbildungen im Zeit- und Kostenumfang von bis zu 3 Tagen ist die vorgesetzte Stelle. Über alle anderen Gesuche entscheidet der Gemeinderat.	Neue Bestimmungen in der Personalverordnung, vorher keine Regelung
--	Art. 22 ¹ Die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann durch den Gemeinderat untersagt werden,	Im neuen Reglement nicht mehr enthalten, Vorgaben gemäss kantonalen Vorgaben

	<p>wenn die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten beeinträchtigt wird oder das öffentliche Amt mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar ist.</p> <p>² Für die Ausübung einer selbstständigen oder unselbstständigen, bezahlten Nebenbeschäftigung, bedarf das Personal der schriftlichen Zustimmung der vorgesetzten Stelle.</p>	
--	<p>Art. 23 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet.</p> <p>² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.</p>	Im neuen Reglement nicht mehr enthalten, Regelung erübrigt sich
<p>Anhang I: Entschädigungen Gemeinderat</p> <p>Präsident/in 12'000 / Jahr Vizepräsident/in 6'000 / Jahr übrige Mitglieder 5'500 / Jahr</p> <p>Entschädigung für besondere Aufträge gemäss Art. 14 31.50 / h</p>	<p>Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen</p> <p>Präsident/in 12'000 / Jahr Vizepräsident/in 6'000 / Jahr übrige Mitglieder 5'500 / Jahr</p> <p>--</p>	<p>Neu werden nur noch die Ansätze für den Gemeinderat im Anhang zum Personalreglement geregelt, der Rest in der Personalverordnung</p> <p>Ansatz für besondere Aufträge neu, vorher nicht geregelt</p>
<p>Anhang II: Sitzungsgelder, Spesen Gemeinderat</p> <p>1. Sitzungsgeld</p> <p>Sitzung ab 6 Stunden 200.00 Sitzung 4 bis 6 Stunden 100.00 Sitzung 2 bis 4 Stunden 80.00 Sitzung bis 2 Stunden 60.00</p> <p>2. Reisespesen Bahnillet 2. Klasse ohne Vergünstigung oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>3. Verpflegungsspesen Pro ganzen Sitzungs- oder Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von Fr. 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. im Kursgeld inbegriffen).</p>	<p>Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen</p> <p>Sitzungsgeld</p> <p>Ganztagesitzung 160.00 Halbtagesitzungen 80.00 Vierteltagesitzung 40.00 Abendsitzung 50.00</p> <p>Reisespesen Bahnillet 2. Klasse oder Fr. --.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.</p> <p>--</p>	<p>Sitzungsgelder leicht erhöht</p> <p>Passus betr. Reisen auf Gemeindegebiet gestrichen</p> <p>Verpflegungsspesen neu geregelt</p>

Das vollständige Personalreglement und die komplette Vergleichstabelle mit Anmerkungen der Veränderungen, können bei der Gemeindeverwaltung oder online auf der Homepage bezogen werden. Die öffentliche Auflage wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung im Anzeiger Nr. 44 vom 29. Oktober 2026 bekannt gegeben (Zusammen mit der Einladung zur GV).

Warum sollten die neuen Bestimmungen beschlossen werden?

Das überarbeitete Personalreglement wurde an die heutigen Bedürfnisse angepasst und zukunftsgerichtet ausgestaltet. Es legt die wesentlichen Grundsätze und Rahmenbedingungen für das Personalwesen der Gemeinde fest. Die konkreten Ausführungsbestimmungen werden neu in der Personalverordnung geregelt, die nach Genehmigung des Reglements durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat verabschiedet wird. In der Personalverordnung werden unter anderem die Lohnklassen definiert, die Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für die Behördenmitglieder (ausser Gemeinderat) sowie Bestimmungen für die Aus- und Weiterbildung des Personals festgelegt. Die Aufteilung zwischen Reglement und Verordnung ermöglicht es, die grundlegenden personalrechtlichen Bestimmungen auf Reglementstufe verbindlich festzulegen und gleichzeitig die erforderliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Detailregelungen sicherzustellen. Dadurch kann der Gemeinderat auf veränderte Anforderungen und Bedürfnisse zeitnah und angemessen reagieren, ohne dass für jede Anpassung der Ausführungsbestimmungen eine Änderung des Personalreglements erforderlich ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das überarbeitete Personalreglement (Gesamtrevision) per 1. Januar 2027 zu beschliessen und damit das alte Reglement vom 3. Dezember 2004 aufzuheben.

4. Beschluss Gesamtrevision Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Schulanlagen

Bernhard Kunz

Das Reglement betreffend Spezialfinanzierung Wert-erhalt Schulanlagen bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergarten und Mehrzweckanlage).



Aufgrund verschiedener Änderungen muss das Reglement angepasst werden, weshalb der Gemeinderat dieses total revidiert hat.

Übersicht über die inhaltlichen Veränderungen

Neu	Alt	Veränderung
Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0.3 – 1.0 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² ...	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0.3 – 0.7 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² ...	Spannweite Prozentsatz erhöht, damit künftig bei Bedarf mehr eingelegt werden kann

Art. 3 Die Spezialfinanzierung wird bis max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen und Mehrzweckanlage gespiesen.	Art. 3 Die Spezialfinanzierung wird bis max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen gespiesen.	Mehrzweckanlage hinzugefügt
--	Art. 4 Die Liegenschaftskommission beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 2170.3144.00. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erneuerungskosten gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.	gestrichen, die Regelung ist nicht nötig
Art. 4 Der Spezialfinanzierung werden die Kosten für den baulichen Unterhalt der Schulanlagen und der Mehrzweckanlage entnommen, soweit der Bestand ausreicht.	Art. 5 Der Saldo des Kontos 2170.3144.00 wird der Spezialfinanzierung entnommen, soweit diese dafür ausreicht.	Konto muss nicht genannt werden und kann auch ändern, darum Nennung gestrichen
--	Art. 8 Für die Kontrolle ist die Rechnungsprüfungskommission zuständig. Sie nimmt ihre Kontrollen anlässlich der Revision der Jahresrechnung vor.	gestrichen, die Regelung ist nicht nötig

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das überarbeitete Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Schulanlagen (Gesamtrevision) per 1. Januar 2027 zu beschliessen und damit das alte Reglement vom 23. Mai 2005 aufzuheben.

5. Kreditbeschluss neue Fenster & Storen Hasenlehnschulhaus

André Chevallaz

Die Liegenschaftskommission hat im Frühjahr eine Gebäudeanalyse des Schulhauses Hasenlehn erstellen lassen. Diese hat gezeigt, dass Fenster und Storen im Gebäudeteil Ost (Schulzimmer) und im Gebäudeteil West (Turnhalle) innerhalb der nächsten 3 bis 6 Jahren ersetzt werden müssen. Für die Fenster im Gebäudeteil Süd, welche alle bis auf die ehemalige Abwartswohnung aus dem Jahr 1995 stammen, sieht die Analyse einen Sanierungszeitraum von 8 bis 10 Jahren vor.

Der heisse Sommer 26 hat gezeigt, dass ein guter Schulunterricht einen bestmöglichen Hitze- und Sonnenschutz erfordert. Das ist aktuell nicht mehr gewährleistet. Die Konzentration lässt ab einer Temperatur von 26 °C merklich nach. Neue Storen ohne neue Fenster oder umgekehrt macht nicht Sinn, weshalb das Projekt zusammen ausgeführt werden soll.

Die Liegenschaftskommission hat aus diesen Gründen den Ersatz der Fenster und neue Storen angestossen und die Kosten für das gesamte Projekt ermittelt. Aufgrund der Einheit der Materie (Stückelungsverbot) wird der Gemeindeversammlung ein Verpflichtungskredit über die gesamte Summe vorgelegt. Die Ausführung wird jedoch in Etappen erfolgen, mit Beginn im Frühling 2027 und die Ausgaben werden auf mehrere Jahre verteilt. Die Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen:

Fensterersatz	Fr.	541'057.00
Neue Storen	Fr.	73'307.20
Reserve für Teuerung, Honorare, Planung, Nebenkosten (20%), Rundung	Fr.	135'635.80
Total	Fr.	750'000.00

Bei den Schulzimmern im Ostteil besteht der grösste Handlungsbedarf. Insbesondere weil die Storen am Ende ihrer Lebensdauer sind und keine Ersatzteile mehr beschafft werden können. Weiter trägt die 3-fach-Verglasung dazu bei, im Sommer die Raumtemperatur in den Klassenzimmern zu senken und im Winter durch eine bessere Wärmedämmung die Räume vor Kälte zu schützen. Für diese erste Etappe werden **nächstes Jahr Fr. 100'000** benötigt.



Gemäss Gemeindeverordnung ist die Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung sowie die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht zu informieren. Dieser Informationspflicht wird mit den nachfolgenden Angaben nachgekommen:

Folgekosten in CHF 1'000

	2026	2027	2028	2029	2030	2031
Kapitalkosten						
Abschreibungen ab Inbetriebnahme Lebensdauer 33 1/3 Jahre, 3%	-	-	-	-	22.5	22.5
Zinsen Darlehensaufnahme 1.5%	-	1.5	3.75	9.0	11.25	11.25
Betriebskosten / Unterhalt	-	-	-	-	-	-
./. Folgeerträge/wegfallende Kosten	-	-	-	-	-	-
Total Folgekosten	-	1.5	3.75	9.0	33.75	33.75

Das Projekt ist im Finanzplan 2026-2031 eingestellt. Die Folgekosten sind gemäss Finanzplan ohne Steuererhöhung tragbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für den Ersatz der Fenster und für neue Storen beim Schulhaus Hasenlehn ein Verpflichtungskredit von total Fr. 750'000 zu beschliessen.

6. Kenntnissnahme Kreditabrechnungen

Bernhard Kunz

Folgende Projekte und somit auch die dazu beschlossenen Verpflichtungskredite konnten abgeschlossen bzw. abgerechnet werden:

Zustandsaufnahme privater Abwasseranlagen ZpA

Kreditbeschluss 11.12.2015	Fr.	400'000.00
Kumulierte Ausgaben	Fr.	446'594.75
Subventionen	Fr.	107'920.65
<u>Nettobelastung Gemeinde</u>	Fr.	<u>338'674.10</u>
Kreditüberschreitung	Fr.	46'594.75

7. Konsultativabstimmung Mauerhoferhauskurve

Bernhard Kunz

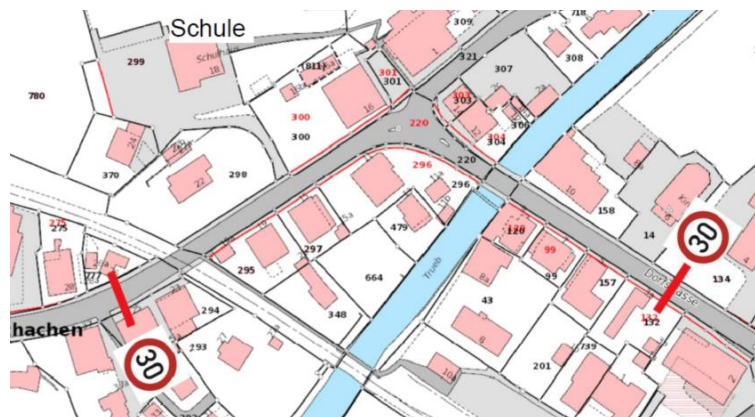
Die Mauerhoferhauskurve beschäftigt nach wie vor. Das ist bisher passiert:

- Juli 25 Übergabe Petition an Kanton 377 Unterschriften, davon 319 nur für Leitplanke
- August 25 Kanton stellt der Gemeinde Ergebnisse der Untersuchung vor und macht Vorschläge
- Dez. 25 Gemeinde informiert an Gemeindeversammlung und macht Konsultativabstimmung
- Januar 26 Gemeinde gibt dem Kanton eine Rückmeldung zu den Vorschlägen
- Sept. 26 Kanton stellt Ergebnis den Petitionären vor

Der Kanton zieht aus seiner Analyse die folgenden Erkenntnisse: Das Verkehrsaufkommen ist mit ca. 7'000 bis 8'000 Fahrzeugen pro Tag relativ hoch. Die Sanierung der Ortsdurchfahrt hat allgemein eine Verbesserung gebracht (Knotengeometrie, Abbiegehilfe). Fussgängerquerungen stellen aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse ein gewisses Risiko dar, wurden aber kaum beobachtet. Daraus abgeleitet empfiehlt der Kanton als weitere Verbesserung folgende Massnahmen:

- Verbesserung der Kurvensignale (umgesetzt)
- Farbliche Gestaltung mit Randlinien weiss (umgesetzt)
- **Einführung Tempo 30 im Abschnitt**

Eine **Leitplanke** lehnt der Kanton entschieden ab. Sie könne eine Verbesserung der passiven Sicherheit mit sich bringen, setze aber nicht an der Ursache der Problematik an («aktive vs. passive Sicherheit»). Zudem weise eine Leitplanke gewisse Nachteile z.B. für den Veloverkehr sowie den Heimat- und Ortsbildschutz auf und sei nur weiterzuverfolgen, wenn andere Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung zeigten.



Der Kanton erwartet von der Gemeinde eine abschliessende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Massnahmen, insbesondere zur Einführung des Tempo-30-Abschnitts. Gemäss Auskunft des Kantons wird das Vorhaben bei einer positiven Rückmeldung der Gemeinde weiterverfolgt. Bei einer ablehnenden Stellungnahme wird darauf verzichtet.

Der Gemeinderat möchte deshalb die Bevölkerung mittels Konsultativabstimmung befragen, ob die Einführung der Temporeduktion erwünscht ist. Das Abstimmungsergebnis dient als Grundlage für die anschliessende Stellungnahme des Gemeinderates an den Kanton. Auf Wunsch der Petitionäre wird auch die Frage der Leitplanke nochmals im Rahmen einer Konsultativabstimmung der Bevölkerung vorgelegt. Das Ergebnis zur Leitplanke hat keine rechtliche Wirkung, bringt jedoch den Willen der Bevölkerung nochmal zum Ausdruck und wird dem Kanton zur Kenntnis gebracht.

Konsultativabstimmung (es wird eine geheime Abstimmung durchgeführt)

1. Wollen Sie eine **Leitplanke** bei der Mauerhoferhauskurve (ja-nein)?
2. Wollen Sie eine **Tempo 30 Strecke** einführen, wie es der Kanton vorschlägt (ja-nein)?

8. Verschiedenes & Umfrage

Bernhard Kunz

Informationen nach Bedarf und Wortmeldungen aus der Versammlung.